

§ 3 FPV (Brandenburg) — Vorgezogene Maßnahmen

Flächenpoolverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1)

Vorgezogene Maßnahmen gemäß § 14 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes müssen dauerhaft günstige Wirkungen auf die in § 10 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Schutzgüter besitzen und sind ohne rechtliche Verpflichtung bereits vor Beginn des Eingriffs durch den Eingriffsverursacher oder einen Dritten durchgeführt worden. Sie werden mit dem Ziel durchgeführt, die Maßnahmen später einem Eingriff in Natur und Landschaft als Kompensation zuzuordnen. Für eine spätere Anrechnung muss der Träger der vorgezogenen Maßnahme folgende Anforderungen erfüllen und die genannten Unterlagen bereitstellen:

Angaben zur

genauen Lage (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, kartografische Darstellung),

Nachweis der

tatsächlichen und rechtlichen Flächenverfügbarkeit gemäß § 14 Absatz 1

Nummer 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes,

Beschreibung

des Ausgangszustandes gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Ausgangsbiotop, aktuelle ökologische Bewertung),

Beschreibung

der Maßnahme und welchen Darstellungen und Festsetzungen der

Landschaftsplanung sie entspricht (§ 14 Absatz 1 Nummer 2 des

Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) sowie der erforderlichen Maßnahmen

für die Herstellung, Entwicklung, Pflege und Unterhaltung,

Darstellung

eventuell notwendiger Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften,

gegebenenfalls

Zuordnung zu einem nach § 2 zertifizierten Maßnahmen- oder Flächenpool,

Nachweis einer

Bestätigung der unteren Naturschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich

die Maßnahme umgesetzt werden soll, zur Eignung der Maßnahme als Ausgleichs-

oder Ersatzmaßnahme im Sinne des § 12 des Brandenburgischen

Naturschutzgesetzes, zur Aufwertungsfähigkeit der Maßnahmenflächen und zur

Übereinstimmung mit den Zielen der Landschaftsplanung,
Nachweis der
Beteiligung der Gemeinden, auf deren Hoheitsgebiet die Maßnahme umgesetzt
werden soll und
Verpflichtung,
den Naturschutzbehörden auf Anfrage Auskunft zum Stand der Umsetzung der
Maßnahme und zum Erfolg zu erteilen.

(2)

Vorgezogene Maßnahmen besitzen einen besonderen naturschutzfachlichen Wert, weil
sie frühzeitiger wirksam werden als Maßnahmen, die im Zuge oder nach der
Ausführung eines Eingriffs durchgeführt werden. Im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz
3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sind sie besonders wertvoll, wenn
Sie im Verbund mit anderen Maßnahmen in einem Maßnahmen- oder Flächenpool
umgesetzt werden. Zusätzlich zum gegebenenfalls dargestellten
naturschutzfachlichen Mehrwert nach § 2 Absatz 5 kann auf Grund des früheren
Wirkens der vorgezogenen Maßnahmen auch mit geringerem räumlichen Umfang der
notwendige naturschutz-fachliche Ausgleich beziehungsweise Ersatz erreicht
werden. Für jedes Jahr, das dem Eingriff vorangeht, kann der räumliche Umfang
der Kompensationsverpflichtung für den Eingriff um
3 Prozent reduziert werden. Die zusätzliche
Minderung der Kompensationsverpflichtung kann maximal 30 Prozent
betragen. Als Zeitspanne wird der Abstand zwischen dem Abschluss der
Durchführung der Maßnahme und dem Beginn des Eingriffs bewertet. Um eine
Minderung des Kompensationsumfanges geltend machen zu können, muss nachgewiesen
werden, dass der Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahme mindestens ein Jahr
zurückliegt. Liegt dieser Zeitpunkt länger als ein Jahr zurück, kann die
Minderung halbjährlich mit 1,5 Prozent angerechnet werden.

(3) Der Umfang des naturschutzfachlich
notwendigen Ausgleichs und Ersatzes entspricht der in der
Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für den Eingriff ermittelten
Kompensationsverpflichtung.

(4) Für

vorgezogene Maßnahmen ist die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
einzuholen, in deren Zuständigkeitsbereich die Maßnahmen umgesetzt werden
sollen. Die Gemeinden, auf deren Hoheitsgebiet die Maßnahmen umgesetzt werden
sollen, sind zu informieren.

Zitiervorschlag: § 3 FPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FPV/3>